



DES

FREIZEITCLUB WAHLEN



Statuten

A. Rechtsform und Zwecksetzung

Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen „Freizeitclub Wahlen“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4246 Wahlen b. Laufen.

Art. 2 Zweck

Der Freizeitclub ist ein selbständiger und freier Club.

Der Verein

- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Ordentliche Mitglieder

Mitglied kann jeder werden, der die Interessen des Clubs teilt.

Jedes Neumitglied hat ein Probejahr zu bestehen. Ausgenommen sind die Jugendlichen, deren Eltern bzw. Vater oder Mutter, bereits Mitglieder des Vereins sind.

Art. 4 Freimitglieder

Freimitglied kann werden, wer während mindestens 3 Jahren Aktivmitglied war.

Ein Freimitglied ist von jeglicher Arbeitsleistung gegenüber dem Club entbunden.

Der Jahresbeitrag für Freimitglieder ist gleich wie für Aktivmitglieder und wird an der GV festgelegt.

Jedes Freimitglied wird zur GV eingeladen, besitzt aber kein Stimmrecht.

Jedes Freimitglied erhält ein Jahresprogramm.

Jedes Freimitglied ist zu allen Anlässen herzlich willkommen, jedoch ohne Vergünstigungen.

Ein Freimitglied kann jederzeit, ohne Probejahr, auf eigenen Wunsch wieder Aktivmitglied werden.

C. Ein- und Austritte

Art. 5 Eintritte

Anträge sind dem Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Die Eintrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres an der Generalversammlung (GV) genehmigt.

Neumitglieder haben an der GV bei der Aufnahme anwesend zu sein.

Art. 6 Austritte

Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und werden anlässlich der Generalversammlung genehmigt.

Art. 7 Ausschluss

Weiter erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss ist von der GV mit 80 Prozent aller anwesenden Stimmberechtigten zu beschliessen und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

D. Rechte und Pflichten

Art. 8 Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs zu wahren sowie die Statuten und Clubbeschlüsse zu beachten.

Art. 9 Neumitglieder

Jedem Neumitglied sind bei der Aufnahme die Statuten abzugeben.

Art. 10 Austretende Mitglieder

Austretende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

E. Organisation und Leitung

Art. 11 Organe des Vereins

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

F. Generalversammlung

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse soweit durch Gesetz oder Statuten nicht anders bestimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Alle Aktivmitglieder des Vereins ab 16 Jahren sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und berechtigt Anträge zu stellen. Anträge an die GV sind drei Wochen vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 13 Einberufung

Das oberste Organ des Freizeitclubs ist die Generalversammlung. Der Vorstand lädt einmal jährlich mindestens drei Wochen im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zur Generalversammlung ein. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Clubgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen des Vorstandes fallen. Zudem kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung dem Vorstand jederzeit schriftlich von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden und muss dann innert Monatsfrist vom Vorstand einberufen werden.

Die einberufene Mitgliederversammlung muss jedoch von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder besucht sein, ansonsten sie als nichtig erklärt wird.

Art. 14 Traktanden

Die GV findet jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, bis spätestens Ende April statt.

Die GV behandelt folgende Traktanden:

1. Begrüssung
2. Protokoll
3. Wahlen (des Präsidenten, des Vicepräsidenten, des Kassiers, des Sekretärs, der Revisoren und der Beisitzer)
4. Jahresberichte
5. Kassabericht
6. Jahresprogramm
7. Budget
8. Mitgliederbeiträge
9. Verschiedenes

G. Vorstand

Art. 15 Wahl und Zusammensetzung / Kompetenzen

Der Vorstand besteht aus insgesamt mindestens fünf, maximal neun Personen (Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in, sowie Beisitzer).

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder den Vereinspräsidenten bzw. die Vereinspräsidentin. Ebenfalls werden der Vicepräsident bzw. die Vicepräsidentin, der Aktuar bzw. die Aktuarin, der Kassier bzw. die Kassierin sowie die Beisitzer und die zwei Revisoren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr für die Dauer des laufenden Vereinsjahres.

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen Beschlüsse bis maximum Fr. 2'000.--.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand vertritt die Belange des Vereins nach innen und aussen und pflegt namentlich den Kontakt zur Einwohnergemeinde Wahlen sowie zur Burgerkorporation Wahlen sowie anderen einheimischen Vereinen.

Art. 17 Pflichten

Der Vorstand hat im besonderen folgende Pflichten zu erfüllen:

- Handhabung der Statuten und Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Generalversammlungen
- Verwaltung der Vereinskasse

H. Vereinsvermögen

Art. 18 Einnahmen / Mitgliederbeitrag

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus den

- durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- Ueberschüssen von Veranstaltungen
- Zinsen der Kapitalien.

Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt. Er beträgt maximal Fr. 100.--. Zur Beschlussfassung über den anwendbaren Betrag ist das einfache Mehr erforderlich.

Art. 19 Verwendung

Die Einnahmen werden verwendet

- für Veranstaltungen und gemeinsame Unternehmungen
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Clubs
- für allgemeine Unterhaltskosten

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Art. 20 Revision

Die Jahresrechnung für das vorangehende Vereinsjahr ist vom Kassier bzw. von der Kassierin jährlich zu erstellen und den Revisoren bzw. Revisorinnen zehn Tage vor der jährlichen ordentlichen Generalversammlung zur Ueberprüfung zu unterbreiten. Die Revisoren bzw. Revisorinnen legen die Rechnung einschliesslich dem Revisorenbericht der ordentlichen Generalversammlung zur Abnahme vor. Die Revisoren bzw. Revisorinnen sind jederzeit berechtigt, in die Vereinsbuchhaltung Einsicht zu nehmen.

I. Haftung

Art. 21

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

J. Zeichnungsberechtigung

Art. 22

Zeichnungsberechtigte Mitglieder sind der Präsident bzw. die Präsidentin, der Sekretär bzw. die Sekretärin und der Kassier bzw. die Kassierin. Bei Bankgeschäften sind Kollektivunterschriften zu zweien (Präsident/in und Kassier/in) erforderlich. Zahlungen, welche der Verein an Drittpersonen für gestellte Rechnungen vorzunehmen hat, kann der Kassier bzw. die Kassierin in Einzelunterschrift vornehmen.

K. Statutenänderungen

Art. 23

Statutenänderungen werden von der Generalversammlung beschlossen und setzen die Annahme durch mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder voraus. Vorschläge betreffend die Aenderung der Statuten können von jedem ordentlichen Mitglied angetragen werden und sind dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung zu unterbreiten.

L. Auflösung

Art. 24

Die Auflösung des Freizeitclubs kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% aller Clubmitglieder.

Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden.

Das Vermögen wird einem gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde zukommen.

M. Schlussbestimmungen

Art. 25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 26 Inkrafttreten der Statuten

Diese vorliegenden ergänzten und erneuerten Statuten sind an der Generalversammlung vom 6. April 2002 im Restaurant Traube in Büsserach diskutiert und an der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2002 angenommen worden und treten somit per 9.5.2002 in Kraft. Diese Statuten ersetzen die am 17. Februar 1990 im Restaurant Rössli in Laufen vom Freizeitclub Wahlen genehmigten Statuten.

Wahlen, 9. Mai 2002

Präsident:

Rolf Halbeisen

Verfasser:

Dieter Schmidlin